

Professor Dr. Holger Burckhart
HRK-Vizepräsident für Lehre und Studium, Lehrerbildung und Lebenslanges Lernen

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
(LABG, Landtags-Drs. 16/9887)**

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind die vorgesehenen Änderungen positiv zu bewerten. Im Folgenden finden sich Kommentare zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs. Zudem sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Die stringentere Gestaltung der Praxisphasen ist sehr zu begrüßen. Eine begleitende Evaluation des Praxissemesters wird empfohlen, besonders was die Abgrenzung und die Vorbereitung auf den Übergang zum Vorbereitungsdienst angeht.
- Um die Fachlichkeit der Lehrerbildung und die Polyvalenz des Lehramt-Ba zu unterstreichen, wäre eine engere Verzahnung mit anderen Studiengängen angebracht. Dies gilt nicht nur für die Fächer, sondern auch für den bildungswissenschaftlichen Anteil des Studiums.
- Die Rolle der Lehrerbildungszentren sollte gestärkt werden, um ihr Potenzial besser auszuschöpfen¹, vgl. hierzu auch 3.1.
- Die Zeitspanne zwischen Verabschiedung des Gesetzes und der verpflichtenden Umsetzung ist so zu bemessen, dass die aufwendige Umgestaltung der Curricula in den Lehramtsstudiengängen sowie die Neuorganisation der Praxiselemente angemessen durchgeführt werden kann.

2. Änderungen zur vorherigen Fassung des LABG aus dem Jahr 2009

Der Bericht „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung“ vom 10.12.2013 (Landtags-Drs. 16/5965, im folgenden BERICHT) bildet die Grundlage des Gesetzentwurfs zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (Landtags-Drs. 16/9887). Bei der Kommentierung wird regelmäßig darauf Bezug genommen.

§2, Abs. 2, Inklusion: „zentraler Auftrag zum professionellen Umgang mit Vielfalt“²: die bisherigen Formulierungen zum Umgang mit Heterogenität werden neu gefasst.

¹ vgl. hierzu: Wolfgang Böttcher, Sina Blasberg (2015): Strategisch aufgestellt und professionell organisiert? Eine explorative Studie zu Strukturen und Status der Lehrerbildung, http://www.hrk.de/uploads/media/Studie_Querstrukturen.pdf

² Drs. 16/9887, S. 35

Besonders verwiesen wird auf die Bildungsstandards der KMK, die auch für die Akkreditierung zum Maßstab werden. Im Zusammenhang mit §2 sind auch die Änderungen in §11 zu sehen, vgl. dort.

Kommentar: Ergänzt wird der §2 in Abs. 2 auch um die „Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen“³, ein Anspruch, der sowohl in der HRK-Empfehlung zur Lehrerbildung von 2013⁴ als auch in der gemeinsamen HRK/KMK-Empfehlung zur Inklusion in der Lehrerbildung⁵ formuliert wurde und nun verbindlich gemacht wird.

§2, Abs. 3, Sprachkenntnisse: Im Einklang mit EU-Recht werden Kenntnisse der deutschen Sprache beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst verlangt.

§3, Sekundarschule: die Sekundarschule als neue Schulform der Sek. I wird fortlaufend im Gesetzestext ergänzt.

Kommentar: Der BERICHT verweist darauf, dass die Einführung der Sekundarschule keine strukturelle Änderung für die Lehrerbildung bedeutet, aber zu einer curricularen Modifikation und zu einer Stärkung der lehramtsübergreifenden Kompetenzentwicklung führen sollte⁶.

§5, Abs. 1, Vorbereitungsdienst: die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird uneingeschränkt auf 18 Monate festgelegt.

Kommentar: Der BERICHT äußert sich ausführlich zu der 2011 eingeführten Form des Vorbereitungsdienstes, der sich in drei Phasen gliedert: dreimonatige Einarbeitungsphase, ein Jahr intensive Ausbildung (14 Wochenstunden selbstständiger Unterricht einschl. 9 Wochenstunden bedarfsdeckendem Unterricht), dreimonatige Prüfungsphase. Positiv hervorgehoben wird das systematische Coaching der LAA, für das die Ausbilder intensiv weitergebildet wurden. Eine erste externe Evaluation hat ergeben, dass es zu einer günstigeren Entwicklung der professionellen Überzeugungen kam, der Vorbereitungsdienst konzeptionell gut an das Studium anschließt und ein sukzessiver Kompetenzaufbau stattfand. Die personenbezogene Beratung, die keine Notenrelevanz hat, wurde besonders positiv bewertet. Haupt-Kritikpunkt waren die große zeitliche Belastung aller Beteiligten. Auch bei der Inklusionskompetenz sind noch Verbesserungen und inhaltliche Aufwertung erforderlich.⁷

Wie dies ohne noch größere Arbeitsbelastung geschehen kann, wird nicht formuliert. Ein systematischer Anschluss an das Praxissemester ist größtenteils noch zu entwickeln, dabei sollten Ausbildungsanteile des Vorbereitungsdienstes aber nicht vorweggenommen werden.

³ Drs. 16/9887, S. 6

⁴ http://www.hrk.de/uploads/media/Empfehlungen_zur_Lehrerbildung_2013.pdf

⁵ http://www.hrk.de/uploads/media/HRK-KMK-Empfehlung_Inklusion_in_LB_032015.pdf

⁶ Drs. 16/1476, S. 38/39

⁷ Drs. 16/1476, S. 27/28

§9, Zugang zum Vorbereitungsdienst: das Eignungspraktikum entfällt, zur Neuordnung der Praxisphasen vgl. §12.

Kommentar: Folge ist, dass alle Praxiselemente nun in der Verantwortung der Hochschulen liegen, weiteres s.u. zu §12.

§11, Abs. 2: Akkreditierung: Neben der Programmakkreditierung wird an Universitäten in Trägerschaft des Landes die Einbeziehung der LB-Studiengänge in die Systemakkreditierung möglich. Bedingung sind die Beteiligung des Schulministeriums an den hochschulinternen Akkreditierungen, eine interne Akkreditierungsfrist für die Studiengänge von sechs Jahren und die Einbeziehung von Kooperationspartnern (z.B. bei Kooperation mit Fachhochschulen bei beruflichen Fachrichtungen).

Kommentar: Damit wird die Systemakkreditierung nun auch für Universitäten mit einem hohen Anteil an lehrerbildenden Studiengängen attraktiv - eine Entwicklung, für die sich die LRK und die HRK seit langem eingesetzt haben.

§11, Abs. 6 sieht die „Erprobung innovativer Formen der sonderpädagogischen Qualifizierung“⁸ vor: im Lehramt der Primarstufe soll die Möglichkeit eingerichtet werden, die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lern- und Entwicklungsstörungen statt eines weiteren Lernbereichs neben Mathematik und Sprache studieren zu können. Eine volle Befähigung für das Lehramt der sonderpädagogischen Förderung wird damit allerdings nicht vermittelt.

Kommentar: Der Ausbau sonderpädagogischer Kompetenzen ist unzweifelhaft erforderlich. Der Vorschlag, die Förderschwerpunkte Lern- und Entwicklungsstörungen statt eines weiteren Fachs studieren zu können, führt allerdings dazu, dass in den Grundschulen dann einer größerer Anteil des Unterrichts „fachfremd“ unterrichtet wird (Sachunterricht, Kunst, Musik, Englisch, Religion, Sport). Besonders im Sachunterricht, der die Grundlage für das Interesse an MINT-Fächern darstellt, erscheint dies problematisch. Da als Ziel weiterhin gilt, möglichst alle Kinder in einem Klassenraum zu unterrichten, erscheint die Ergänzung für eine Übergangszeit sinnvoll, doch langfristig wird die Arbeit in multiprofessionellen Teams vermutlich der Regelfall sein.

Zudem geht Abs. 6 nicht darauf ein, dass diagnostische Fähigkeiten und der angemessene Umgang mit Lern- und Entwicklungsstörungen nicht nur in der Primarstufe relevant ist, sondern auch in der Sekundarstufe I, einschließlich Gesamtschule/Gymnasium/Berufskolleg. Für die zukünftigen Lehrkräfte dieser Altersgruppe ist kein Modellversuch vorgesehen, sodass ihnen die notwendigen Kompetenzen im bildungswissenschaftlichen Studienanteil zu vermitteln sind.

⁸ Drs. 16/9887, S. 39

§11, Abs. 9, Inklusion: wenn eine Hochschule ein zentrales Konzept für das Thema Inklusion im Studium umsetzt, so wird dies für die LB-Studiengänge vom Schulministerium beratend begleitet.

Kommentar: Solche Modellvorhaben werden vom BERICHT vorgeschlagen⁹, doch ist darin von einer ministeriellen Begleitung nicht die Rede. Gefordert wird auch die „Inklusionsorientierung aller Lehrämter, dazu gehören im Besonderen die Entwicklung und Implementierung eines Ausbildungsangebots zur entsprechenden pädagogischen und didaktischen Basisqualifizierung“¹⁰. Auch hier wird auf die gemeinsame Empfehlung von KMK und HRK verwiesen.¹¹

§11, Abs.10, Auslandsaufenthalt: das Studium moderner Fremdsprachen umfasst einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten (Präzisierung: in einem Land, in dem diese Fremdsprache Umgangssprache ist). Die Ausnahmeregelung für Mobilitätshindernisse der Studierenden bzw. ihnen nahestehender Personen wird neu gefasst.

Kommentar: die Ausnahmeregelung verbessert die Rücksichtnahme auf die Belange von Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen und bezieht auch die Situation nächster Angehöriger (Erkrankung, Pflege, Kinder) mit ein. Statt auf intensiveren Kontakt mit der gesprochenen Fremdsprache ganz zu verzichten, könnten Elemente der „Internationalisation at home“ einbezogen werden.

§12, Praxiselemente: die Praxiselemente werden neu strukturiert. Bisher sind 1. ein mind. einmonatiges Orientierungspraktikum, 2. ein Praxissemester (5 Monate), 3. ein Eignungspraktikum (mind. 20 Tage) und 4. ein Berufsfeldpraktikum (mind. vier Wochen, schulisch oder außerschulisch) vorgesehen. Daraus werden:

1. Eignungs- und Orientierungspraktikum, mind. 25 Tage im Ba-Studium, möglichst innerhalb von 5 Wochen: „kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Eignung für den Lehrerberuf und ... Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium“¹², in Kooperation von Hochschulen und Schulen, Unterstützung durch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
2. Berufsfeldpraktikum, mind. 4 Wochen im Ba-Studium, i.d.R. außerschulisch: „...konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes... oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder“¹³
3. Praxissemester, mind. 5 Monate, im 2. oder 3. Semester des Ma-Studiums: „...berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile

⁹ Drs. 16/1476, S. 41

¹⁰ Drs. 16/1476, S. 41

¹¹ http://www.hrk.de/uploads/media/HRK-KMK-Empfehlung_Inklusion_in_LB_032015.pdf

¹² Drs. 16/9887, S. 18

¹³ Drs. 16/9887, S. 18

und den Vorbereitungsdienst“¹⁴, in Kooperation von Hochschulen und Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, abgeschlossen durch Prüfung und Bilanz- und Perspektivgespräch.

Kommentar: Mit den Änderungen bzgl. der Praxisphasen soll eine Reihe von Zielen erreicht werden, u.a. die Entlastung der Schulen, an denen zuweilen fünf verschiedene Personengruppen schulpraktisch ausgebildet werden. Die Dauer der Praktika verkürzt sich unwesentlich, der Inhalt soll die Ziele der beiden Studienphasen (Ba und Ma) jeweils deutlicher abbilden. Zu den einzelnen Praktika: Eignungs- und Orientierungspraktikum werden gebündelt. Dadurch wird das sonst häufig dem Studium vorangestellte Eignungspraktikum ins Studium integriert und verbindlicher gemacht. Häufig wurde angemerkt, die Trennschärfe zwischen den beiden bisherigen Praktika sei nicht groß genug, oder der Zeitpunkt für das Eignungspraktikum sei zu früh¹⁵. Das neue Eignungs- und Orientierungspraktikum wird von der Hochschule verantwortet, ins Curriculum eingebunden und in einem Portfolio dokumentiert und reflektiert.

Das Berufsfeldpraktikum konnte bislang schulisch und außerschulisch abgeleistet werden. Der Polyvalenz des Ba entsprechend, soll es nun in der Regel außerschulisch stattfinden und berufliche Orientierung in angrenzenden Tätigkeitsbereichen - u.a. im Zusammenhang mit Inklusion - bieten. Das zwingt die Studierenden erstmals zu einem Schritt außerhalb der Erlebniswelt Schule - Hochschule.

Das Praxissemester wird in Bezug auf die Schulform flexibilisiert, was den Zentren für Lehrerbildung und den Schulen die Vermittlung von Praktikumsplätzen erleichtert. Hier wäre bei der Umsetzung darauf zu achten, wie weit die Flexibilisierung ausgelegt wird, und ob die Plätze sinnvoll verteilt werden. Die curriculare Abstimmung zwischen Praxissemester und Vorbereitungsdienst wäre noch weiterzuentwickeln.¹⁶ Der BERICHT empfiehlt, den Umfang der Unterrichtsvorhaben im Praxissemester zu überprüfen (z.Zt. ca 70 Unterrichtsstunden) und breiter zu definieren¹⁷.

Insgesamt führt die „Kürzung“ um ein Praktikum zu einem stringenteren Ablauf der praxisbasierten und wissenschaftsgeleiteten Reflektion der Berufsentscheidung in der Ba-Phase. Da die Verantwortung für die Praxisphase im Ba bei der Hochschule liegt, kann die jeweilige individuelle Begleitung durch Beratung, Portfolios und Abschlussgespräche besser in den Studienverlauf eingebunden werden. Damit wird auch angemessen auf das Praxissemester im Ma vorbereitet.

Der BERICHT widmet sich ausführlich den praktischen Herausforderungen, die mit der Bereitstellung und Verteilung von Plätzen für das Praxissemester verbunden sind¹⁸. Zwischenzeitlich ist dafür eine Softwarelösung gefunden worden, die landesweit eingesetzt wird (PVP).

¹⁴ Drs. 16/9887, S. 19

¹⁵ Drs. 16/1476, S. 19

¹⁶ Drs. 16/1476, S. 20

¹⁷ Drs. 16/1476, S. 21

¹⁸ Drs. 16/1476, S. 18

§14, Anerkennung: das LABG nimmt die Anerkennung aller Lehramtsprüfungen nach den Vorgaben der KMK auf, die mit der Förderung von Projekten in der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ verbunden war.

§20, Übergangsregelungen: für den Abschluss des Studiums nach alten Regelungen steht nun die Regelstudienzeit plus sechs Semester zur Verfügung, bei Härtefallregelungen sind weitere Fristverlängerungen möglich.

3. Über das LABG hinausgehende Themen des Berichts „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung

1. Universitäre Zentren für Lehrerbildung / Professional Schools

Die Gesamteinschätzung des BERICHTS zu den Zentren für Lehrerbildung ist positiv, man verweist auf die zentrale Verantwortung für die universitäre Lehrerbildung, die Koordination der Praxiselemente und die fachliche Verantwortlichkeit. Als kritische Punkte werden die Auskömmlichkeit der Mittel und die Personalfuktuation benannt¹⁹. Zur Rolle der Zentren und deren Einbindung in die Universität vgl. aber die im Rahmen der Tagung mit Stifterverband und Telekom Stiftung vorgelegte Studie von Böttcher/Blasberg zu Querstrukturen in der Lehrerbildung²⁰.

2. Fremdsprachenanforderungen für das Studium

Die Fremdsprachenanforderungen (insbes. Großes Latinum, Graecum) werden unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verwendung im schulischen Kontext, der unterschiedlichen Bildungswege bis zum Studium und des Arbeitsaufwands zum nachträglichen Erlernen betrachtet. Die abschließende Bewertung hält fest:

- auf Lateinkenntnisse kann in den Fächern der modernen Fremdsprachen verzichtet werden;
- in Geschichte und Philosophie könnten Lateinkenntnisse auf dem Stand des Kleinen Latinums ausreichen;
- in den „alten Sprachen“ ist der bisherige Nachweis von Latinum/Graecum aufrecht zu erhalten;
- in Ev./Kath. Religionslehre sind die Anforderungen der Kirchen zu berücksichtigen.²¹

Kommentar: in Anbetracht der angestrebten Polyvalenz des Lehramt-Ba wäre hier eine Beurteilung durch und eine Abstimmung mit den einzelnen Fächern ratsam.

¹⁹ Drs. 16/1476, S. 10f.

²⁰ Wolfgang Böttcher, Sina Blasberg (2015): Strategisch aufgestellt und professionell organisiert? Eine explorative Studie zu Strukturen und Status der Lehrerbildung, http://www.hrk.de/uploads/media/Studie_Querstrukturen.pdf

²¹ Drs. 16/1476, S. 32f.

3. Weitere Empfehlungen

- Perspektivisch sollte eine Universität ein Profil für bilinguale Studiengänge im Master of Education aufbauen;²²
- Als Schwerpunkt der Weiterentwicklung sollte eine Optimierung der bildungswissenschaftlichen Studienelemente für das Lehramt Gymnasium/Gesamtschule bzw. Berufskolleg erfolgen durch Reduzierung der jeweiligen fachlichen und fachdidaktischen Schwerpunkte zugunsten der Basisqualifizierung Inklusion.²³
- Die Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen sollte auf der Grundlage eines Förderprogramms ausgebaut werden.²⁴
- Die zukünftige Berichterstattung sollte als Schwerpunkt enthalten:
 - Evaluation der Praxiselemente,
 - Überprüfung der Phasen übergreifender Kompetenzentwicklung²⁵.

²² Drs. 16/1476, S. 38

²³ Drs. 16/1476, S. 39f.

²⁴ Drs. 16/1476, S. 40

²⁵ Drs. 16/1476, S. 41